

# Hessisches Ziegelei- und Technikmuseum e.V. Oberkaufungen

## SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Mittelverwendung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Der Beirat

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstands

§ 11 Wahl des Vorstandes

§ 12 Vorstandssitzungen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Hessisches Ziegelei- und Technikmuseum e.V. Oberkaufungen
2. Er hat seinen Sitz in 34 260 Kaufungen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege von technischen (Bau)Denkmälern, die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von industrieller, handwerklicher und kunsthandwerklicher Arbeitstechnik, von ökologischer Energietechnik und die Stärkung des öffentlichen Interesses für die zuvor genannten Gebiete.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht - durch den Aufbau, die Unterhaltung und die Pflege des "Hessischen Ziegelei-Museums" Oberkaufungen, - durch die Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung von Baudenkmalen, - durch die Veranstaltung von Seminaren und Studienfahrten und - durch die Herausgabe bzw. Förderung von Publikationen auf den Gebieten des Satzungszweckes.

### § 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (einstimmig) ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Betroffene hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung die folgende Mitgliederversammlung anzurufen. Deren Entscheidung ist endgültig.
6. Bewährte Mitglieder des Vereins, ausnahmsweise auch sonstige Persönlichkeiten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Personen, die den Verein finanziell und/oder durch Arbeitsleistung unterstützen wollen, sowie juristische Personen können fördernde Mitglieder werden .

### § 5 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Beirat
  - c. der Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder Rede- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - c. Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern oder in Ausnahmefällen auch sonstigen Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern
  - e. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
3. Einmal im Jahr, möglichst im Juli, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 8 Der Beirat

1. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Förderer und Mitglieder Beiräte benennen, die bei der Vereinsführung und der wissenschaftlichen Bearbeitung von Ausstellungen, Publikationen und Seminaren mitarbeiten.
2. Die Tätigkeit im Beirat ist persönlich und ehrenamtlich; Stellvertretung ist nicht zulässig.

### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie bis zu zwei weiteren Stellvertretern.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jedes Mitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

### § 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für:

1. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Die Vorbereitung eines Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresberichtes.
4. Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
5. Die Ernennung von Beiräten

### § 11 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Als Ersatz für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der verbleibende Vorstand einstimmig Ersatz bis zur nächsten Vorstandswahl berufen.

### § 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder anwesend sind
2. Falls der Vorstand erweitert wird und soweit nicht anders geregelt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Mitglieder des Beirats können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Hessisches Ziegeleimuseum Oberkaufungen e.V.  
Niester Strasse 24  
34260 Kaufungen

Vorstand:

Ingolf Stein, Tamara Leszner

eingetragen im Vereinsregister Kassel VR 3087 gemeinnützig unter ST.Nr 26 250 57823

Konto.: Kasseler Sparkasse  
BLZ 52050353 Kto 20 400 4284